

Wie sicher sind Thailands Verträge?

Von Dr. Ulrich Eder



In Thailand gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Nur in Ausnahmefällen sind staatliche Genehmigungen erforderlich. Das thailändische Zivilgesetzbuch („Civil and Commercial Code“ oder abgekürzt CCC) ist im Wesentlichen eine Zusammenstellung der Regelungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches BGB und des Handelsgesetzbuches. Einzelparagraphen wurden häufig wörtlich übernommen.

Verträge können in thailändisch, aber auch in deutsch, englisch oder jeder anderen Sprachen abgefasst werden. Section 14 CCC beinhaltet jedoch einen grundsätzlichen Vorrang der thailändischen Fassung, falls es mehrere Sprachversionen derselben Vereinbarung gibt. Die Schriftform kann gemäß Section 9 CCC bereits durch einen Fingerabdruck, ein Kreuz, ein Siegel oder eine ähnliche Markierung eingehalten werden. Die Wirksamkeit und Bindungswirkung thailändischer Vereinbarungen sind für einen ausländischen Vertragspartner von großer Bedeutung. Verträge werden für den Fall geschlossen, dass man sich nicht verträgt. Der Beitrag zeigt die in der Praxis maßgeblichen Aspekte auf.

Warum die Wirksamkeit der Verträge keine Glücksache ist

Verträge müssen eingehalten werden, auch wenn sie sich für eine Vertragspartei später als nachteilig herausstellen. Dieser Rechtsgrundsatz gilt auch in Thai-

land und setzt voraus, dass sich die benachteiligte Partie nicht auf eine Unwirksamkeit der vertraglichen Verpflichtungen berufen kann.

Ein Rechtsgeschäft ist nach thailändischem Recht dann null und nichtig, wenn es gegen ein Verbotsgesetz oder Formvorschriften verstößt, auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist oder ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt (Sections 150 bis 152 CCC).

Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts kann von jedem und jederzeit geltend gemacht werden (Section 172 CCC). Section 173 stellt die Vermutung auf, dass bereits eine einzige unwirksame Vertragsklausel zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führt, falls sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt.

Wie vertragliche Schlupflöcher vermieden werden können

Das Problem der verdeckten Nichtigkeit stellt sich im internationalen Geschäftsbereich insbesondere bei großvolumigen Verträgen mit inländischen Großunternehmen oder Regierungsstellen. Hier befürchtet der ausländische Vertragspartner häufig, dass die lokalen Gerichte nicht ganz unbeeinflusst entscheiden und die Argumente nicht mit gleichem Gewicht gemessen werden. Je höher die Anfangsinvestition ist und um so langfristiger Erträge erwartet werden, um so größer ist dieses politische Risiko. Für deutsche Investoren bedeut-

same Risikofelder sind aber auch der Erwerb von Grundeigentum, die Gründung bzw. der Erwerb eines Unternehmens und die Beteiligung an einem Joint-Venture mit einem thailändischen Partner. Die Unwirksamkeit einer Gestaltung verjährt nicht, d.h. sie kann noch nach vielen Jahren geltend gemacht werden, auch innerhalb der dreissigjährigen Laufzeit eines Leasingvertrages.

In Thailand hat der deutschsprachigen Vertragspartner allerdings den besonderen Vorteil einer gesetzlichen Regelung, die in Form und Inhalt weitgehend ihrem deutschen Vorbild angenähert ist. Es gelten somit die bewährten Grundsätze eines kontinentaleuropäischen Rechtssystems. Das angloamerikanische Fallrecht findet keine Anwendung. Im Ergebnis ist es somit wichtig und richtig, bei bedeutsamen Verträgen eine individuelle Risikoeinschätzung vorzunehmen. Was sind die Ansatzpunkte für eine mögliche Nichtigkeit? Welche Vertragsklauseln sind als Sollbruchstellen ausgestaltet? Welche Unwirksamkeitsrisiken können vermindert, verlagert oder versichert werden? Für großvolumige und langlaufende Verträge kann ein eigenständiges Vertragscontrolling eingerichtet werden, welches zum Risikomanagement genutzt wird. Hierzu gehört auch die Kenntnis von vergleichbaren Fällen und die Beobachtung der laufenden Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Der kluge Mann lernt aus den Fehlern anderer.



Warum die Flucht in das Recht des Drittlands nicht immer erfolgreich ist

Es ist für deutsch-thailändische Verträge nicht ganz unüblich, die Geltung des Rechts eines Drittlandes (Singapur, Schweiz, etc.) zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für die Wahl des Gerichtsstandes und gegebenenfalls die Einsetzung eines Schiedsgerichts. Hierbei sollte jedoch geprüft werden, ob der Gesamtvertrag nach thailändischem Recht nichtig ist und die Unwirksamkeit dann auch die Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsklausel mit umfasst. Es ist im internationalen Vertragsrecht nicht ganz unüblich, auf diese Weise in bestehende und durchgeführte Vereinbarungen einzugreifen.

Sowohl aus deutscher als auch aus thailändischer Sicht steht jede Wahl eines abweichenden Vertragsrechts zudem unter dem Vorbehalt, dass die Rechtsfolgen nicht gegen das grundsätzliche Rechtsempfinden und die öffentliche Ordnung verstoßen darf. Dieser Vorbehalt des „ordre public“ bedeutet, dass die Rechtsnorm eines ausländischen Staates nicht gilt, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des eigenen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Verträge müssen somit nur dann eingehalten werden, wenn sie als wirksam angesehen werden. Wird der Vertrag gerichtlich für null und nichtig erklärt, so hat er niemals existiert. Zahlungen und Leistungen müssen dann zeit- und kostenintensiv zurück verlangt werden. In Thailand wie in Deutschland gelten hierzu die Grundsätze der

„ungerechtfertigten Bereicherung“.

Im Vergleich mit den Nachbarstaaten haben Thailands Gerichte, wie aktuelle Urteile deutlich zeigen, inzwischen ein klares Bewusstsein dafür entwickelt, dass die leichtfertige Erklärung der Unwirksamkeit von Infrastruktur- und anderen Investitionsverträgen das Geschäftsklima und die Investitionsbereitschaft erheblich beeinträchtigen würde. Der thailändische Civil and Commercial Code gilt seit mehr als 80 Jahren in fast unveränderter Form. Thailands bewährtes Rechtssystem ermöglicht daher eine verlässliche Risikoeinschätzung und gibt dem klug beratenen Investor die bestmögliche Rechtssicherheit, dass sein Projekt nicht durch Vertragsmängel in eine Schieflage gerät und notleidend wird.

**Dr. Ulrich Eder,
Rechtsanwalt und Steuerberater,
Bangkok, Thailand**